

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2016

Osnabrück, den 11. März 2016

Nr. 5

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	9
Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	9

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 26. 2. 2016 die am 8. 12. 2015 vom Rat der Stadt beschlossene

- 50. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Westlich Landwehrstraße –
Planbereich: zwischen Bahnlinie, Landwehrstraße, Wersener Landstraße und Strothe-Siedlung

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

2.) Der Rat der Stadt hat am 1. 3. 2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 260 – Abbioweg – 7. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: Wohngrundstücke östlich Westfalenweg

Die Bauleitpläne mit Begründung und, soweit gefordert, zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle

der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 11. 3. 2016

Dr. Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 2. 2. 2016 gemäß den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Veränderungssperre Nr. 62 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes 602 – Bahnhof Rosenplatz – (beschleunigtes Verfahren)

Planbereich: zwischen Spichernstraße, Iburger Straße, Wörthstraße und Sutthausen Straße

Die Veränderungssperre kann im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwä-

gung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 11. 3. 2016

Dr. Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.